



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

47. Jahrgang

Wesel, 27. Januar 2022

Nr. 3

S. 1 - 7

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2022** **2**
  
- **Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) für den Kreis Wesel** **4**
  
- **Aufgebot eines Sparkassenbuches Nr. 3023965456** **7**

## ***Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2022***

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung - DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 (in der Fassung vom 29.05.2015) gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2022 durchgeführt wird:

### **1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am 20. April 2022, 15.00 Uhr, im Großen Sitzungssaal, Raum 008, des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, statt.

### **2. Schießprüfung**

Das jagdliche Schießen als Teil der Jägerprüfung wird am 21. April 2022, Beginn 9.00 Uhr, auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden.

### **3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung**

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung ist für den 22. April 2022 ab 8.30 Uhr vorgesehen. Die Prüfung wird ebenfalls in den Räumen des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, abgehalten.

### **4. Nachprüfung**

Eine einmalige Nachprüfung für die Prüfungsteile jagdliches Schießen und mündlich-praktische Prüfung kann frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt werden. Die genaue Terminierung erfolgt nach Abschluss der Hauptprüfung.

Die Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass eine Durchführung der Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der dann gültigen Corona-Schutzverordnung möglich und zulässig sein werden.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens 2 Monate vor dem Termin für den schriftlichen Teil der Prüfung bei der unteren Jagdbehörde einzureichen. Beizufügen sind ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern, der nicht älter ist als ein Jahr, und ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sowie ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Anmeldeformulare können bei der vorgenannten Dienststelle angefordert oder über das Internetangebot des Kreises Wesel [www.kreis-wesel.de](http://www.kreis-wesel.de) abgerufen werden.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr (Prüfungs- und Zulassungsgebühr) beträgt derzeit 250,-- €.

Eine eingehende und konzentrierte Schulung mit Hinblick auf die Jägerprüfung ist wegen der breitgefächerten Inhalte wünschenswert. Auf den Vorbereitungslehrgang der Kreisjägerschaft Wesel e.V. wird daher verwiesen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie über die Geschäftsstelle der Kreisjägerschaft, Tel. 02845/32522, zu den Geschäftszeiten montags und donnerstags zwischen 8.00 und 13.00 Uhr und über deren Internetportal [www.kjs-wesel.de](http://www.kjs-wesel.de).

Wesel, den 21. Januar 2022

K R E I S   W E S E L  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag

gez. Horstmann

## **Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Impfverbots gegen die Infektion mit Boviner Virus Diarrhoe (BVD) für den Kreis Wesel**

Aufgrund

§§ 35 Satz 2, 36, 41 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)

Art. 46 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen:

### **I. Anordnung**

**Ab dem 01.02.2022 ist die Impfung von Rindern gegen die Infektion mit dem BVD-Virus (BVDV) im gesamten Gebiet des Kreises Wesel verboten. Ausnahmen davon können von mir im Einzelfall genehmigt werden.**

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die Anordnung wird hiermit die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **III. Begründung**

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Gem. Art. 46 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 können Mitgliedsstaaten Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen anordnen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuche

zu gewährleisten.

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone wie Nordrhein-Westfalen sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

Der BVD-Freiheitsstatus wäre also gefährdet, sofern in mehr als 0,2 % der hiesigen Betriebe bzw. bei mehr als 0,1 % der hiesigen Rinderpopulation von der Impfung Gebrauch gemacht wird.

In Bezug auf die Voraussetzung gemäß Buchstabe c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene eines einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden. Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Ebenfalls gelten für geimpfte Tiere Verbringungsbeschränkungen. Gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1. d) der oben genannten Verordnung dürfen in Betriebe, die in einem BVD-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone liegen, nur Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BVD geimpft wurden.

Bei einer aktuellen Abfrage in der HI-Tier Datenbank wurde ermittelt, dass in Nordrhein-Westfalen im laufenden Jahr 2021 in ca. 475 Betrieben mehr als 75.500 Impfungen gegen BVD verabreicht wurden. Bei einer Zahl von ca. 16.000 Rinderhaltenden Betrieben\* und 1,3 Millionen Rindern\* in Nordrhein-Westfalen entspräche das einem Anteil von 3 % an Betrieben, in denen geimpft wurde, und 5,8 % geimpften Rindern in der gesamten Population (\*Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen; Rinderbestände im November 2020 gemäß Auswertung aus der HI-Tier Datenbank).

Im Hinblick auf das bei der Europäischen Kommission eingereichte BVD-Tilgungsprogramm mit dem ausdrücklichen Ziel, den Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt zu bekommen, ist diese hohe Impfquote nicht länger angebracht.

Die Möglichkeit zur Anordnung der Impfung gegen BVD in einem infizierten Betrieb im Rahmen der Seuchenbekämpfung ist weiterhin gegeben. Auf Grundlage des Artikels 31 der Delegierten Verordnung 2020/689 können Impfungen als Risikominderungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Reinfektion durch die

zuständige Behörde angeordnet werden.

#### **IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Ein Abwarten bis zum etwaigen Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gegen diese Allgemeinverfügung ist hinsichtlich einer effektiven Zielerreichung nicht hinnehmbar.

Im Übrigen gilt auch die Begründung, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führte.

#### **V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine

Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweise**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

gez. Dr. Dicke  
(Amtstierarzt)

---

### **A U F G E B O T eines Sparkassenbuches**

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023965456** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 02.08.2018 seine Rechte bei der Niederrheinische Sparkasse RheinLippe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 30.04.2018  
**Niederrheinische Sparkasse  
RheinLippe  
Der Vorstand**

---